



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 16. März 2022

### **Nr. 237/2022**

### **ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Nachverdichtung Fernwärmenetze durch Hausanschlüsse, Erhöhung der Ausgabenbefugnis des Direktors**

IDG-Status: öffentlich

#### **1. Ausgangslage**

Per 1. Januar 2022 trat das Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) in Kraft. Der neue Erlass regelt u. a. die massvolle und stufenegerechte Übertragung von Aufgaben an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung (vgl. Art. 2 Abs. 2 ROAB i. V. m. § 45 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Der Stadtrat überträgt verschiedene Finanzbefugnisse an ihm untergeordnete Stellen, so auch an Dienstchefinnen und Dienstchefs. Gemäss Art. 64 Abs. 3 lit. a ROAB sind Dienstchefinnen und Dienstchefs zuständig für neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300 000.–.

In begründeten Fällen kann der Stadtrat für einzelne Dienstchefinnen und Dienstchefs die Ausgabenbefugnisse um höchstens den Faktor 2 erhöhen (Art. 59 Abs. 1 ROAB). Wie jede Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte muss auch die Anhebung der Finanzkompetenzen massvoll und stufengerecht erfolgen, sodass die formellen Befugnisse und Verantwortlichkeiten den inhaltlichen Kompetenzen entsprechen und nach wie vor eine genügende Kontrolle durch die übergeordnete Stelle besteht.

#### **2. Erhöhung der Ausgabenbefugnis**

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) betreibt mehrere Fernwärmenetze in der Stadt Zürich, Opfikon und Wallisellen. Die bestehenden Fernwärmenetze werden fortlaufend durch weitere, wirtschaftlich rentable Neuanschlüsse verdichtet. Um mit den künftigen Fernwärmebezügerinnen und -bezügern Wärmelieferungsverträge abschliessen zu können, müssen die Mittel für die Realisierung der jeweils geplanten Hausanschlüsse als neue einmalige Ausgaben genehmigt werden. Jährlich wird eine Vielzahl neuer Liegenschaften an die Fernwärmeversorgung angeschlossen, die mit Ausgaben einhergehen, die über den ordentlichen Finanzkompetenzen des Direktors oder der Direktorin von ERZ liegen und den Einbezug des Departements bedingen.

Zu erwähnen ist ausserdem, dass ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme, als Eigenwirtschaftsbetrieb organisiert und entsprechend nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt wird (§ 88 Abs. 1 GG). Dies bedeutet, dass der Aufwand für die erbrachten Dienstleistungen nicht aus dem allgemeinen Steuerhaushalt bzw. Steuererträgen, sondern aus den erzielten Einnahmen zu decken ist.

Bei dieser Ausgangslage, im Sinne einer stufengerechten Zuständigkeitsordnung wie auch aus Effizienzgründen bzw. um das Departement vom Massengeschäft zu entlasten, ist es gestützt auf Art. 59 Abs. 1 ROAB gerechtfertigt, die Befugnis des Direktors oder der Direktorin



2/2

ERZ für neue einmalige Ausgaben für die Nachverdichtung der ERZ-Fernwärmenetze durch Hausanschlüsse von Fr. 300 000.– auf Fr. 600 000.– anzuheben. Die Möglichkeit, die ordentlichen Finanzbefugnisse zu verdoppeln, soll dabei voll ausgeschöpft werden. Mit Blick auf die Finanzbefugnis der Departementsvorstehenden, die für neue einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken reicht, und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Befugnis auf die Nachverdichtung der ERZ-Fernwärmenetze begrenzt ist, erweist sich die Erhöhung dennoch als massvoll.

Aufgrund von Art. 57 Abs. 3 ROAB sind die Dienstchefinnen und Dienstchefs sodann ungeachtet der Höhe der mit einem Vorhaben verbundenen Ausgaben verpflichtet, die Departementsvorstehenden periodisch sowie insbesondere bei politisch bedeutsamen Ereignissen und Vorgängen über den Geschäftsgang zu orientieren. Damit ist sichergestellt, dass trotz erhöhter Ausgabenbefugnis der Vorsteher oder die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements bei wichtigen Geschäften orientiert wird und er oder sie bei Bedarf das Geschäft an sich ziehen bzw. bei erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen für die Stadt dem Stadtrat vorlegen kann (vgl. Art. 4 ROAB). Im Ergebnis erweist sich die Erhöhung der Kompetenz des Direktors oder der Direktorin von ERZ für neue einmalige Ausgaben daher als massvoll und stufengerecht.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Ausgabenbefugnis betreffend neue einmalige Ausgaben für die Nachverdichtung des Fernwärmenetzes von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich wird für den Direktor oder die Direktorin ERZ von Fr. 300 000.– auf Fr. 600 000.– erhöht.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Anhang 3 zum ROAB entsprechend nachzuführen.
3. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz- sowie Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Finanzverwaltung und ERZ Entsorgung + Recycling Zürich.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti